



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0818/2014 der CDU-Stadtratsfraktion betr. Laser-Tag-Arena in Hechtsheim (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Im Stadtgebiet wurde im letzten Jahr in Mainz-Weisenau und Mainz-Hechtsheim je eine Nutzungsänderung bestehender Gebäude für Laser-Tag-Arenen beantragt. Beide Vorhaben wurden gleichbehandelt. Die Baugenehmigung für das Vorhaben in Mainz-Weisenau ist bestandskräftig (Bauschein vom 30.08.2013). Der Bauherr der Anlage in Mainz-Hechtsheim hat gegen die Nebenbestimmung zum Jugendschutz Widerspruch eingelegt (Bauvorbescheid vom 03.09.2013, Bauschein vom 11.11.2013). Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden. Da das Bauamt dem Widerspruch nicht abhelfen wird, muss der Widerspruchsführer derzeit entscheiden, ob der Widerspruch dem Stadtrechtsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

1. Wie steht die Verwaltung zur Laser-Tag-Arena in Hechtsheim?

Das Bauamt hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Vorhaben auf der Grundlage der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Aufgrund der Gefahren, die aus der Sicht des Bauamtes mit dem Betrieb einer Laser-Tag-Anlage verbunden sein können, erfolgte eine eingehende Überprüfung.

2. Spielten im Genehmigungsverfahren die Bedenken gegen dieses Spiel eine Rolle bzw. wurden diese überprüft? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kam die Verwaltung konkret? Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Bauvoranfrage, die dem Baugenehmigungsverfahren in Hechtsheim voranging, sowie des Bauantrages für das Vorhaben in Mainz-Weisenau erfolgte im Bauamt unter Einbeziehung des Amtes für Jugend und Familie sowie des Rechts- und Ordnungsamtes eine sehr ausführliche Überprüfung insbesondere zu den Fragen, inwieweit das beantragte Vorhaben mit

- der grundgesetzlich geschützten Würde der Menschen
- den allgemeinen Bestimmungen zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)
- den Bestimmungen zum Jugendschutz

vereinbar ist. Damit gingen umfangreiche Recherchen zur aktuellen Rechtsprechung sowie zur Handhabung in anderen Städten einher.

Eine Verletzung der Würde der teilnehmenden Menschen und der Bestimmungen des POG konnte dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

Seitens des Dezernates für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit wird hierzu Folgendes mitgeteilt:

Das Amt für Jugend und Familie - Fachbereich Kinder- und Jugendschutz - hat im Genehmigungsverfahren zur Einrichtung der Laser-Game-Anlage in Mainz-Hechtsheim, Friedrich-König-Straße 8 a und der Laser-Tag-Anlage in Mainz-Weisenau, Weberstraße 2 - 4 aus jugendschutzrechtlicher Sicht eine Stellungnahme abgegeben, die die Problematik des Spiels und der verschiedenen Spielvarianten umfänglich berücksichtigt.

Beiden Betreibern wurde auferlegt, dass Kinder- und Jugendlichen unter 16 Jahren generell die Teilnahme am Laserspiel untersagt ist. Jugendliche, die bereits 16 Jahre alt sind, können in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG) am Laserspiel teilnehmen. Durch die Begleitung einer personensorgeberechtigten Person ist sichergestellt, dass Jugendliche mit Hilfe der personensorgeberechtigten Person das Geschehene und Erlebte reflektieren und kritischer hinterfragen, als wenn sie alleine mit Gleichaltrigen am Spiel teilnehmen.

Durch eine solche Reflexion und das höhere Alter können eine desorientierende Wirkung und die Gefahr für das geistige und seelische Wohl ausgeschlossen werden. Bei Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren kann jedoch unabhängig von der Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person nicht davon ausgegangen werden, dass sie die nötige Reife zur Reflexion und Abstraktion besitzen.

3. Wie schätzt die Verwaltung die Bedenken bzw. die Kritik an dem Spiel ein?

Seitens des Dezernates für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit wird Folgendes mitgeteilt:

Aufgrund der kritischen Berichterstattung in den Medien Anfang des Jahres 2013 beschäftigt sich das Amt für Jugend und Familie seitdem intensiv mit dieser sogenannten Trendsportart Laserspiel und der daraus resultierenden Problematik des Spielverlaufs.

Die Bedenken und die Kritik an den Spielinhalten fanden Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren zum Betreiben beider Laser-Spielanlagen in Mainz. In Abstimmung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt- Rheinland-Pfalz - wird die Mainzer Stellungnahme mittlerweile landesweit umgesetzt. Die Stadt Würzburg hat in Anlehnung an die Mainzer Auflagen im Genehmigungsverfahren den Zutritt von Personen unter 16 Jahren ebenfalls untersagt.

4. Wird es von Seiten der Verwaltung regelmäßige Kontrollen geben? Wenn ja, wie oft finden diese statt und was wird konkret kontrolliert? Wenn nein, warum nicht?

Seitens des Dezernates für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit wird Folgendes mitgeteilt:

Von Seiten des Amtes für Jugend und Familie - Fachbereich Kinder- und Jugendschutz - und der Polizei im Haus des Jugendrechts wurden beide Gewerbebetriebe innerhalb eines halben Jahres zweimal kontrolliert. Gegenstand der Kontrollen waren der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren und die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Es wurden keine Verstöße festgestellt.

Mainz, 7. Mai 2014

Gez. Marianne Grosse
Marianne Grosse
Beigeordnete